

14. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht;“

2. Der § 14 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzstellen verurteilt worden ist:

a) §§ 103, 242, 244, 246, 248, 252 bis 254, 256, 257 Abs. 2, 258, 269, 274 bis 276, 279 bis 285 und 320 StGB, BGBl. Nr. 60/1974;

b) §§ 277 und 278 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf eine nach dem § 103 StGB strafbare Handlung begangen worden ist;

c) § 286 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf die in lit. a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist;

d) §§ 3 a und 3 b sowie 3 d bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947;“

3. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 12 lit. a und b letzter Halbsatz wird unterbrochen durch

a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;

b) einen mehr als einjährigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöh-

nungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter des Inlandes oder diesen gleichzuwertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen.“

4. Der § 37 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. gegen ihn im Inland wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist und“

5. Der § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bescheinigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 2 oder § 58 c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.“

6. Der § 41 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 41. (1) Sofern nicht § 39 Anwendung findet, ist zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat.“

7. Der § 53 Z. 5 lit. e hat zu lauten:

„e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch die Ehe eine Änderung des Familiennamens des Staatsbürgers eintritt und“

8. Der § 64 samt Überschrift hat zu lauten:

„Strafbestimmung

§ 64. Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.“

Artikel II

(1) Ist ein Fremder nach den im § 14 Abs. 1 Z. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der bisherigen Fassung angeführten Gesetzesstellen rechtskräftig verurteilt worden, so findet § 14 Abs. 1 Z. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der bisherigen Fassung weiterhin Anwendung.

(2) § 15 lit. b des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der bisherigen Fassung gilt entsprechend für den Aufenthalt in einem Arbeitshaus des In-

oder Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung vor dem 1. Jänner 1975.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1975 erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Tage in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, der Bundesminister für Inneres und, soweit sie dem Land zukommt, die Landesregierung betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB), BGBl. Nr. 60, macht es erforderlich, einzelne Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, der neuen Rechtslage anzupassen. Abgesehen von Änderungen in der Ausdrucksweise sieht das neue Strafgesetzbuch bisher bestandene Institutionen nicht mehr vor, hat aber andererseits neue geschaffen. So kennt das Strafgesetzbuch nicht mehr die Nebenstrafen der gerichtlichen Landesverweisung oder Abschaffung sowie die Einweisung in ein Arbeitshaus. Neu hingegen ist die Möglichkeit, neben der verhängten Freiheitsstrafe mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen anzuordnen.

Die Änderung der Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z. 5 lit. e erfolgt unter Bedachtnahme auf die bereits bestehende Möglichkeit der Namenswahl bei Mischehen zwischen österreichischen Staatsbürgerinnen und Fremden sowie im Hinblick auf die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (RV 851 Blg. NR 13. GP).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zur Z. 1:

Die gerichtliche Strafe der Abschaffung ist im neuen Strafgesetzbuch nicht mehr vorgesehen. Das Bundesministerium für Justiz hat einen Änderungsvorschlag zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) betreffend die Einführung eines Art. XI a ausgearbeitet, der im Abs. 2 als Übergangsbestimmung vorsieht, daß die bereits ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, als Aufenthaltsverbot nach

den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, gilt. Es erübrigt sich daher eine entsprechende Übergangsbestimmung im Staatsbürgerschaftsgesetz.

Zur Z. 2:

Nach Art. 1 Abs. 1 des von Österreich ratifizierten Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit verleiht jeder Vertragsstaat einer in seinem Hoheitsgebiet geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit, wobei die Verleihung von bestimmten im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Eine dieser Voraussetzungen ist nach Art. 1 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens, daß der Betroffene weder wegen einer strafbaren Handlung gegen die nationale Sicherheit noch wegen einer gemeinen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist. § 14 Abs. 1 Z. 3 führt die nach österreichischem Recht gegen die nationale Sicherheit gerichteten strafbaren Handlungen an. Diese Gesetzesstellen werden den neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches angepaßt.

Zur Z. 3:

Die bisherige lit. b des § 15 entfällt aus den in der Erläuterung zur Z. 1 angeführten Gründen.

Die bisherige lit. c des § 15 erhält die Bezeichnung lit. b. Anstelle der Einweisung in ein Arbeitshaus, die das neue Strafgesetzbuch nicht mehr kennt, sind nunmehr für die Unterbrechung des Fristenlaufes die neu normierten, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Z. 4:

Nach Art. VIII Abs. 5 Z. 5 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes hat es, wenn in Bundesgesetzen auf gerichtlich strafbare Handlungen hingewiesen wird, statt bisher „Verbrechen und Vergehen“, künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechs

Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind“ zu lauten. Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z. 2 wird dieser Regelung angepaßt.

Nach der geltenden Fassung des § 37 Abs. 1 Z. 2 StGB 1965 kann ein Staatsbürger, gegen den im Inland wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist, auf die Staatsbürgerschaft nicht verzichten. Im Hinblick auf die Zielsetzung des neuen Strafgesetzbuches wird es nicht mehr für erforderlich erachtet, diese Rechtesfolge an verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen zu knüpfen. Soweit Finanzvergehen von Gerichten geahndet werden, fallen sie unter die Formulierung des § 37 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes „gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist“, und bleibt ein Verzicht auf die Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.

Zur Z. 5 und 6:

Durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, wurden die Erwerbstatbestände der §§ 25 Abs. 2 und 58 c neu geschaffen und die Landesregierung zur Ausstellung der Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft hinsichtlich dieser Erwerbsgründe für zuständig erklärt. Die Kompetenzbestimmungen der §§ 39 und 41 werden entsprechend dieser Änderung ergänzt.

Zur Z. 7:

Nach § 53 Z. 5 lit. c sind die Gemeinden (Gemeindeverband) verpflichtet, die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung einer Staatsbürgerin der Evidenzstelle mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht wegen der für die Frau damit eingetretenen Änderung des Familiennamens.

Da bereits derzeit bei Mischehen zwischen österreichischen Staatsbürgerinnen und Fremden

die Möglichkeit einer Namenswahl besteht und nach der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe auch der Ehegatte die Möglichkeit haben wird, den Familiennamen der Frau anlässlich der Eheschließung anzunehmen, müssen die Mitteilungen der Gemeinden an die Evidenzstelle in Hinkunft alle Eheschließungen umfassen, bei welchen durch die Ehe die Änderung des Familiennamens eines österreichischen Staatsbürgers eintritt.

Zur Z. 8:

Die im § 64 Abs. 1 und 2 angeführten Delikte entsprechen den in den §§ 223 bis 228 und 231 des Strafgesetzbuches behandelten strafbaren Handlungen, sodaß sich eigene strafrechtliche Bestimmungen im Staatsbürgerschaftsgesetz erübrigen. Die Abs. 1 und 2 des § 64 können daher entfallen.

Zu Artikel II:

Durch Übergangsbestimmung im Abs. 1 wird gewährleistet, daß die Verurteilungen auf Grund der bisherigen Rechtslage weiterhin als Verleihungshindernis berücksichtigt werden.

Da das neue Strafgesetzbuch die Einweisung in ein Arbeitshaus nicht mehr vorsieht, wird durch die Bestimmung des Abs. 2 sichergestellt, daß die bis 1. Jänner 1975 in einem Arbeitshaus zugebrachte Zeit, gleichfalls in die für die Unterbrechung der Wohnsitzfristen maßgebliche Zeit eingerechnet wird.

Zu Artikel III:

Der Wirksamkeitsbeginn entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches und dem in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Zeitpunkt.

Gegüberstellung

Die gegenüber dem Stammgesetz in der derzeit geltenden Fassung eingetretenen Änderungen sind durch Fettdruck ersichtlich gemacht

Abzändernder Text:

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

5. gegen ihn weder ein Aufenthaltsverbot noch ein gerichtliches Urteil besteht, womit auf seine Abschaffung erkannt worden ist;

Neuer Text:

5. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht;

Abzuändernder Text:

§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:

§§ 58, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 73, 76, 78, 80, 81, 90 und 92 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2,

§§ 1, 2, 4, 5, 10, 11 und 17 des Bundesgesetzes zum Schutz des Staates (Staatschutzgesetz), BGBl. Nr. 223/1936,

§ 15. Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 12 lit. a und b letzter Halbsatz wird unterbrochen durch

- ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;
- ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil, womit auf Landesverweisung oder Abschaffung aus dem gesamten Gebiet der Republik erkannt ist;
- einen mehr als einjährigen Aufenthalt in einer Strafanstalt oder in einem Arbeitshaus des In- oder Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Strafanstalt und der daran anschließende Aufenthalt in einem Arbeitshaus zusammenzurechnen.

§ 37. (1) Ein Staatsbürger kann auf die Staatsbürgerschaft verzichten, wenn

2. gegen ihn im Inland weder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens noch wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten) ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist und

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat

Neuer Text:

a) §§ 103, 242, 244, 246, 248, 252 bis 254, 256, 257 Abs. 2, 258, 269, 274 bis 276, 279 bis 285 und 320 StGB, BGBl. Nr. 60/1974;

b) §§ 277 und 278 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf eine nach dem § 103 StGB strafbare Handlung begangen worden ist;

c) § 286 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf die in lit. a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist;

d) §§ 3 a- und 3 b sowie 3 d bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947;

a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;

b) einen mehr als einjährigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter des Inlandes oder diesen gleichzuwertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen.

2. gegen ihn im Inland wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist und

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bescheinigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 2 oder § 58 c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

§ 41. (1) Sofern nicht § 39 Anwendung findet, ist zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat

Abzuändernder Text:

Neuer Text:

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

.....

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

.....

e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung einer Staatsbürgerin und

e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch die Ehe eine Änderung des Familiennamens des Staatsbürgers eintritt und

Strafbestimmungen

§ 64. (1) Wer eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Urkunde oder hierzu gehörige amtliche Drucksorten, Vermerke und Zeichen nachmacht, verfälscht, wissentlich mit falschem Inhalt anfertigt oder sich die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Abdrucke, Formblätter und dergleichen) unbefugt verschafft oder einem anderen überläßt oder von einer ungültigen, nachgemachten, verfälschten oder mit falschem Inhalt angefertigten Urkunde der genannten Art Gebrauch macht, begeht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Arreststrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine von einer österreichischen Behörde über staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse ausgestellte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde unbefugt verschafft oder hiervon unbefugt Gebrauch macht und wer eine solche Urkunde erschleicht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

(3) Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.

Strafbestimmung

§ 64. Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.